

## VERMITTLUNGSSTELLE

### **Schienen-Control als Vermittlungsstelle bei Streitigkeiten zwischen dem Mautgläubiger und dem EETS-Anbieter**

EETS steht für „European Electronic Toll Service“ und ist die englische Abkürzung für „Europäischer elektronischer Mautdienst“.

Mit 29. März 2019 wurde die RL (EU) 2019/520<sup>1</sup> über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union veröffentlicht. Die Vorgänger-RL 2004/52/EG wurde durch die neugefasste RL (EU) 2019/520 mit Wirkung vom 20. Oktober 2021 aufgehoben.

Unter einem Mautgläubiger iSd RL (EU) 2019/520 versteht man eine öffentliche oder private Stelle, die Maut für den Verkehr von Fahrzeugen in dem von ihr verwalteten EETS-Gebiet erhebt. Mautgläubigerin ist in Österreich gemäß § 3 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) die ASFINAG.

Ein EETS-Anbieter iSd RL (EU) 2019/520 ist eine Rechtsperson, die nach erfolgter Registrierung in einem oder in mehreren EETS-Gebieten EETS-Nutzern Zugang zum EETS gewährt.

Die RL (EU) 2019/520 enthält u. a. die wesentlichen Anforderungen an den EETS-Dienst, Rechte und Pflichten der EETS-Anbieter, Mautgläubiger und auch der EETS-Nutzer. Darüber hinaus werden Mitgliedstaaten verpflichtet eine Vermittlungsstelle einzurichten, die der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mautgläubigern und EETS-Anbietern dienen soll.

In Österreich wurden im Rahmen der Umsetzung der RL (EU) 2019/520 die notwendigen Anpassungen durch das Bundesgesetz, mit dem das BStMG geändert wird (BGBl I 155/2021), vorgenommen. Als Vermittlungsstelle iSd Art 11 RL (EU) 2019/520 ist weiterhin die Schienen-Control GmbH zuständig. Das in § 8c BStMG geregelte Vermittlungsverfahren orientiert sich an dem Streitbeilegungsverfahren vor der Schienen-Control GmbH nach § 78a Eisenbahngesetz 1957 (EisbG). Gegenstand eines Vermittlungsverfahrens gemäß § 8c BStMG können Streitigkeiten aus einem zwischen dem Mautgläubiger und dem EETS-Anbieter bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis sein, insbesondere über den diskriminierenden Charakter von Vertragsbedingungen, über die Vergütung gemäß den in Art 7 RL (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen und über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs 5 BStMG.

Die Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH erfüllt die von der Europäischen Kommission entwickelten Grundsätze für außergerichtliche Streitbeilegungsstellen<sup>2</sup> in puncto Unabhängigkeit, Transparenz, kontradiktorische Verfahrensweise (Anhörung aller Parteien), Effizienz, Rechtmäßigkeit, Handlungsfreiheit und Vertretungsmöglichkeit der Parteien. Demgemäß ist die Vermittlungsstelle der Schienen-Control GmbH in ihrer Organisation und Rechtsform unabhängig von den gewerblichen Interessen des Mautgläubigers und des EETS-Anbieters.

---

<sup>1</sup> Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union, ABl L 91 vom 29.03.2019, S 45 (EETS-Richtlinie).

<sup>2</sup> Die Empfehlungen (98/257/EG bzw. 2001/310/EG) der Europäischen Kommission enthalten Grundsätze für außergerichtliche Einrichtungen, die auf einvernehmliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten hinwirken.